

Zusatzes: *sicut episcopis et precipue patri nostro spirituali Willigiso archiepiscopo promissimus* bedarf, um an ein von Heinrich II. aus Anlaß seiner Königserhebung geleistetes „Versprechen“, eine Promission, zu denken. Der Schluß liegt nahe, daß dies bei der Königsweihe (*consecratio*) in Mainz am 1. Juni 1002 geschah, da die Promissio vor allem (*precipue*) dem Erzbischof Williges gegeben wurde, der Heinrich unter Assistenz weiterer Bischöfe damals konsekriert hatte und als *consecrator* zum „geistlichen Vater“ des Geweihten geworden war. Damit enthielte die Arenga von D 255 Teile einer Krönungszusage Heinrichs II., von der sonst nichts bekannt ist, die sich aber einerseits in eine längere Traditionsreihe merowingischer⁹⁹⁾ und vor allem karolingischer¹⁰⁰⁾ Promissionen eingliedern würde, andererseits aber auch in den Rahmen der seit etwa Mitte des 10. Jahrhunderts überlieferten Ordines fügen würde, deren fixiertes Handlungsschema jeweils ausreichend Spielraum zur Modifizierung bot. Als Kernstücke von Heinrichs II. Mainzer Promissio, die hiermit als wahrscheinlich angesetzt wird, hätten Sätze etwa folgender Art zu gelten: ... *totum nostrum velle et sapere divino cultui animo et ingenio contradere statuimus et* — und dieser zweite Teil hätte als sicherer noch zu gelten — *ecclesiam dei et sacerdotes Christi sublimare et exaltare vigilantissima devocione pro scire ac posse studebimus*. Eine mehr oder weniger direkte Entsprechung hätte ein solcher Promissionskern freilich nicht in den überlieferten Ordines, weder in den karolingischen, noch in denen des 10. und 11. Jahrhunderts¹⁰¹⁾. Daß die Überlieferung einer Promission von 1002 in einem Diplom von 1007 bzw. 1013 voraussetzt, daß bereits 1002 eine schriftliche Fassung vorgelegen hat, muß nicht unbedingt stören. Es fügt sich zwar weniger in die verbreitete, aber wohl doch vereinfachende Vorstellung eines „schrift-

⁹⁹⁾ R. Schneider (wie Anm. 46) S. 91 f., 160 f., 171 f.

¹⁰⁰⁾ Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (2. von R. Buchner besorgte Aufl. 1954) S. 298—301 („Throngelübde, bis zur Karlingerzeit“); P. E. Schramm (wie Anm. 96) Bd. 1 S. 176—179 mit einer ausführlichen Stellungnahme zu einer (noch unveröffentlichten) Untersuchung von Wolfgang H. Fritze; R. Elze (wie Anm. 88). S. XXXII ff. über die Eide in den liturgischen Ordines der Kaiserkrönung.

¹⁰¹⁾ In Odo Promissio für den westfränkischen Klerus von 888 finden sich leichte Anklänge, etwa: *et eas* (sc. *res ecclesiasticas vestras*) *augmentare et exaltare secundum debitum uniuscuiusque servicium, prout scire et posse mihi Deus rationabiliter dederit et tempus dictaverit, studebo, sicut mei antecessores* ... (MG Capit II, 376 Nr. 288). Im sog. frühdeutschen Ordo (Carl Erdmann, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters, 1951, S. 86) findet sich als einziger Anklang das Verbum *sublimare*: *sanctam ecclesiam defendat et sublimet*, ...